



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Bern, den 24. September 2013

NKVF 05/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Schaffhausen betreffend den Besuch der
Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter
im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen am
16. und 17. April 2013**

Angenommen an der Plenarversammlung vom 25.06.2013



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allgemeines zum Kantonalen Gefängnis Schaffhausen.....	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen.....	5
b.	Körperliche Durchsuchungen	5
c.	Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur.....	5
d.	Betreuung/Behandlung der Insassen	6
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	6
f.	Haftregime.....	7
g.	Vollzugspläne.....	8
h.	Medizinische Versorgung	9
i.	Informationen an die Insassen	9
j.	Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten	9
k.	Kontakte mit der Aussenwelt	9
l.	Sozialdienst.....	10
m.	Personal.....	10
n.	Management	10
o.	Zusammenfassung.....	10
III.	Synthese der Empfehlungen	11



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter das Kantonale Gefängnis Schaffhausen besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Léon Borer, Delegationsleiter, Leo Näf, Kommissionsmitglied, Esther Omlin, Kommissionsmitglied und Damiano Orelli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, besuchte das Kantonale Gefängnis Schaffhausen am 16. und am 17. April 2013.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte des Freiheitsentzuges:
 - i. Überprüfung der Haftregime;
 - ii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde beim Eintritt, nach Besuchen und externen Aufenthalten, insbesondere bei der Leibbesuchung, bei Transporten und bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen;
 - iii. Kompetenz und Umgangston des Personals, Gleichbehandlung der Insassen soweit als möglich;
 - iv. Einhaltung des Rechtes auf täglichen Spaziergang; Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - v. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - vi. Verpflegung und Hygiene;
 - vii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung; Einblick in die Krankenakten;
 - viii. Handhabung von Beschwerden und Disziplinarmassnahmen;
 - ix. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen von Insassen und Drittpersonen;
 - x. Überprüfung des Sicherheitsdispositivs (Feuer, Evakuierung etc.).

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Gefängnisleitung vorgängig angekündigt worden und begann am 16. April 2013 um 16:00 Uhr mit einem Antrittsgespräch, an welchem der Gefängnisleiter, Lorenz Amman, teilnahm.

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.



5. Die Delegation führte Gespräche mit:
 - 22 Insassen;
 - 6 Vollzugsangestellten;
 - Kommandant Kantonspolizei Schaffhausen;
 - Erstem Staatsanwalt, sowie einer Staatsanwältin;
6. Nach dem Antrittsgespräch unternahm die Delegation einen Rundgang durch das Gefängnis. Dabei wurden stichprobenweise Zellen inspiziert. Dem Spazierhof, den Arbeitsbetrieben, den Freizeitaktivitäten - sowie dem Besucherraum wurden besondere Beachtung geschenkt.
7. Der Kommission waren bereits vor Beginn des Besuches sachdienliche Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Die Delegation erlebte eine kooperative Gefängnisleitung. Während des Besuches standen Mitarbeiter jederzeit kompetent zur Verfügung. Fragen der Delegation wurden ehrlich beantwortet und gewünschte Unterlagen rasch zur Verfügung gestellt.
8. Am Ende der Visite fand das Schlussgespräch statt. Regierungsrat Ernst Landolt, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, wurde von seinem Departementssekretär Daniel Sattler, dem Gefängnisleiter und seinem Stellvertreter begleitet.
9. Dabei wurde die Delegation eingehend über die politischen und finanziellen Rahmenbedingungen des geplanten Polizei- und Sicherheitszentrums am Rande der Stadt Schaffhausen informiert. Dieses soll nach heutigen Plänen ab 2018 die drei kantonalen Dienststellen Polizei, Kantonales Gefängnis und die Staatsanwaltschaft an einem Ort konzentrieren. Die Kantonsregierung hat das Projekt zu einem ihrer Hauptziele erklärt. Zuletzt hat der Regierungsrat einer Kreditvorlage zur Durchführung einer vertieften Machbarkeitsstudie zugestimmt. Das Ergebnis soll bis Ende 2013 vorliegen.

Allgemeines zum Kantonalen Gefängnis Schaffhausen

10. Das heutige Kantonale Gefängnis wurde im Jahr 1913 gebaut und 1914 in Betrieb genommen. Es befindet sich im „Klosterviertel“ der Altstadt. Das Polizeikommando, die Staatsanwaltschaft und das Kantonale Gefängnis sind in kurzer Distanz in unterschiedlichen historischen Gebäuden untergebracht. Die genannten Amtsstellen sind dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.
11. Im Gefängnis werden vorläufig Festgenommene gemäss Art. 217 Strafprozessordnung (StPO)², Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge nach Art. 220 StPO, sowie Häftlinge im regulären Strafvollzug nach den Art. 40, 41 und 77 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)³, ebenso Halbgefangene nach Art. 77b StGB sowie Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft nach den Art. 73 und 75–78 Ausländergesetz (AuG)⁴ untergebracht.

² SR 312.0.

³ SR 311.0.

⁴ SR 142.20.



12. Insgesamt verfügt das Gefängnis über 38 Plätze. Zur Zeit des Besuches waren 36 davon belegt; 18 Personen waren in Untersuchungshaft, acht im regulären Strafvollzug, fünf in Ausländerrechtlicher Administrativhaft, drei in vorläufiger polizeilicher Festnahme, eine im vorzeitigen Massnahmen- und eine weitere im vorzeitigen Strafvollzug.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

13. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder erniedrigender Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen. Die Art und Weise wie das Gefängnis geführt wird, wurde von mehreren Insassen als positiv beurteilt.

b. Körperliche Durchsuchungen

14. Die Delegation hatte keine Möglichkeit, einer Leibesvisitation beizuwohnen. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung erfolgt diese einphasig. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Leibesvisitationen so respektvoll wie möglich durchzuführen sind. Insbesondere soll als Regel gelten, dass die Leibesvisitation in zwei Phasen abläuft. Zudem erachtet die Kommission das Bücken des Körpers nach Vorne, um die Anuszone visuell zu kontrollieren, in den meisten Fällen als wenig zielführend, um wirklich unerlaubte Gegenstände im oder am Körper zu entdecken. **Die Kommission empfiehlt, diese Vorgehensweise in der Hausordnung festzuhalten.**

c. Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

15. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass die aktuelle Infrastruktur erhebliche Mängel aufweist. Das Gefängnisgebäude ist bereits hundert Jahre alt. Die Platzverhältnisse sind sehr begrenzt und die zur Verfügung stehenden Zellen und Räume für Insassen sowie für das Personal generell zu klein. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages ist aufgrund dieses Zustands mit sehr grossem Aufwand für das Personal und mit hoher Einschränkung der Bewegungsfreiheit für die Insassen verbunden.
16. Die 38 zur Verfügung stehenden Einzelzellen sind auf drei Stockwerke verteilt und jeweils mit einem WC und einer Gegensprechanlage mit Radio ausgestattet. Die Fenster können geöffnet werden. Alle Zellen (ausser die sechs für die Halbgefangenschaft) weisen sehr enge Platzverhältnisse auf. Keine davon entspricht den Bauvorgaben des Bundes⁵. Zwei Zellen (im ersten und im zweiten Stockwerk) sind knapp 7m² gross. Anlässlich der Visite stellte die Delegation fest, dass ein Insasse seit acht Monaten in einer dieser Zellen untergebracht war. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unterbringung in einer dieser Zellen unzumutbar ist und empfiehlt, diese in**

⁵ Bodenfläche: 10m² und 2m² abgetrennter Nassbereich, in: Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, 6.1.1, S. 43, http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/baubeitaege/hb-erwachsene-d.pdf.



einer Übergangsphase nur für kurze Ausnahmefälle zu benutzen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm sie zur Kenntnis, dass die Empfehlung bereits umgesetzt wurde.

17. Der asphaltierte, unebene und wenig attraktive Spazierhof weist eine akzeptable Grösse auf und eignet sich auch für die Durchführung von Gruppenspielen. Zwei Fitnessgeräte und ein Tischtennistisch stehen zur Verfügung. Das Gefängnis verfügt über keine Sporthalle, was die Freizeit- und Bewegungsmöglichkeiten während der Wintermonate und bei schlechter Witterung erheblich einschränkt. Zudem erfolgt die Anlieferung auch über den Spazierhof. Dies hat zur Folge, dass der Spaziergang in dieser Zeit unterbrochen werden muss. Im Gefängnis ist nur ein rudimentär eingerichteter Freizeitraum vorhanden, welcher während der Woche auch als Arbeitsatelier genutzt wird und nur am Wochenende für Freizeitaktivitäten zur Verfügung steht.
18. Die Raumknappheit im Gefängnis zeigt sich am eindrucklichsten am Beispiel des Gemeinschaftsraums. Dieser Raum befindet sich im Erdgeschoss und erfüllt mehrere Zwecke: Er bietet Rückzugsmöglichkeiten für das Personal, ist gleichzeitig aber auch medizinisches Untersuchungszimmer, dient als Zimmer für Anwaltsbesuche und Kontakte zwischen freiwilligen Mitarbeitern und Gefangenen, Gottesdienste und richterliche Anhörungen. Die Situation ist räumlich unbefriedigend.

d. Betreuung/Behandlung der Insassen

19. Der Delegation wurden vereinzelt Klagen über verbale Entgleisungen seitens des Personals zuge-
tragen. Die grosse Mehrheit der Insassen äusserte sich indessen in positiver Art und Weise über die Behandlung im Gefängnis.

e. Disziplinarregime und Sanktionen

20. Gemäss Art. 68 der Justizvollzugsverordnung (JVV)⁶ ist die Gefängnisleitung für die Anordnung von Disziplarmassnahmen zuständig. Die Verfügung wird dem Insassen schriftlich abgegeben. Das rechtliche Gehör sowie die Möglichkeit, einen Rekurs einzureichen, sind gegeben. Anlässlich der Visite überprüfte die Delegation das Disziplinarregister. Sie stellte fest, dass die Massnahmen korrekt verfügt sowie dem rechtlichen Gehör konsequent Beachtung geschenkt wird. Die Sanktionsmöglichkeiten reichen von der Busse, über den Verweis und den Zelleneinschluss, bis hin zum Arrest von bis zu 20 Tagen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass der Arrest bei Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten sollte und empfiehlt die Justizvollzugsverordnung des Kantons Schaffhausen dementsprechend anzupassen.**

⁶ SHR 341.101.



21. Im Erdgeschoss befinden sich drei Sonderzellen (Zelle 1, Zelle 1a und Zelle 3). Diese werden als Arrest- sowie als Ausnüchterungszellen und für kurze polizeiliche Festnahmen benutzt. Alle drei sind künstlich belüftet. Sie verfügen über genügend Tageslicht. Zudem sind sie mit einer Gegensprechanlage sowie einer Videokamera ausgestattet. Die Delegation stellte jedoch fest, dass in der Justizvollzugsverordnung der genaue Verwendungszweck der Zellen 1, 1a und 3 nicht definiert ist. **Die Kommission empfiehlt, für die Benutzung dieser Zellen ein entsprechendes Reglement zu erlassen und jeden Einsatz in einem Register aufzuführen.**
22. Nebst den drei Sonderzellen gibt es eine pinkfarbene Zelle, welche der Beruhigung von erregten Insassen dient. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung wurden damit bisher gute Erfahrungen gemacht. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass der Einschluss in diese Zelle nicht formell verfügt wird. **Die Kommission empfiehlt, ein Reglement für den Einschluss in dieser Zelle zu erlassen.**
23. Gemäss Art. 7 der Hausordnung für das Kantonale Gefängnis „*kann die Gefängnisverwaltung Kontroll- und Sicherungsmassnahmen anordnen*“⁷. Im Artikel jedoch fehlen klare Vorschriften zur Anordnung, zur Anwendung und zur Dauer der Sicherheitsmassnahmen. **Die Kommission empfiehlt, die erwähnte Bestimmung entsprechend zu ergänzen oder den Erlass eines internen Reglements zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen zu prüfen.**

f. Haftregime

Untersuchungshaft

24. Untersuchungshäftlinge verbringen mit Ausnahme des einstündigen Spaziergangs 23 Stunden am Tag in der Zelle. Am Samstag steht ihnen für zwei Stunden der Freizeitraum zur Verfügung.
25. **Die Kommission erachtet das Haftregime für Untersuchungshäftlinge als zu einschränkend und empfiehlt daher, unter Berücksichtigung der Kollusionsgefahr, wenn immer möglich die langen Einschlusszeiten durch ein situativ angepasstes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsaktivitäten zu reduzieren.**

Strafvollzug

26. Der Tagesablauf sieht vor, dass die Insassen im Strafvollzug sechs Stunden am Tag arbeiten (je drei Stunden am Vormittag und am Nachmittag). Während der Mittagspause sind die Insassen zwischen 11:45 und 13:30 Uhr in ihren Zellen eingesperrt. Am Abend erfolgt der Zelleneinschluss bereits um 17:00 Uhr.

⁷ Als Sicherheitsmassnahmen kommen der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen, die Beschränkung des Aufenthalts im Freien sowie die Unterbringung in einer zweckdienlichen Zelle vor.



Ausländerrechtliche Administrativhaft

27. Die Insassen in Ausländerrechtlicher Administrativhaft werden entgegen den gesetzlichen Anforderungen (Art. 81 Abs. 2 AuG)⁸ nur zellenweise von Insassen anderer Haftarten getrennt. Ihr Haftregime unterscheidet sich kaum von demjenigen der Untersuchungshäftlinge, was gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung verstösst⁹. Im Gegensatz zu den Untersuchungshäftlingen ist die Besuchsregelung für Insassen in Ausländerrechtlicher Administrativhaft grosszügiger gestaltet. Auch verfügen sie über uneingeschränkten Zugang zum Telefon (siehe Ziff. 37-40).
28. **Nach Ansicht der Kommission läuft das Haftregime für Insassen in Ausländerrechtlicher Administrativhaft der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zuwider und ist deshalb in der gegenwärtigen Ausgestaltung als nicht zumutbar einzustufen. Sie empfiehlt der Anstaltsleitung so rasch als möglich die Einrichtung einer eigenständigen Abteilung zu prüfen, welche ein freieres Haftregime ermöglicht. Anbieten könnte sich auch ein ausserkantonaler Vollzug dieser Haft.**

Weibliche Insassen

29. Weibliche Insassen werden von anderen Gefangenen nicht räumlich getrennt. Die Delegation sprach mit einer Insassin im Strafvollzug, welche sich seit einem Monat im Gefängnis befindet. Aufgrund des Trennungsgebots verbringt sie den ganzen Tag alleine in ihrer Zelle. Sie hat weder die Möglichkeit zu arbeiten, noch soziale Kontakte zu pflegen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die vorhandene Infrastruktur keine geeignete Lösung für die Unterbringung von Frauen darstellt und empfiehlt dringend, Frauen bei einem mehr als einwöchigen Gefängnisaufenthalt ausserkantonale in einer geeigneten Anstalt unterzubringen.**

Vorzeitiger Massnahmenvollzug

30. Seit dem 18.03.2013 befindet sich ein Insasse im vorzeitigen Massnahmenvollzug. Er ist in einer für die Halbgefangenschaft bestimmten Zelle untergebracht. Die Kommission ist der Ansicht, dass bei diesem Insassen die Erstellung eines Vollzugsplanes zur Strukturierung seines Aufenthaltes sowie die Aufnahme therapeutischer Schritte erfolgen sollten.

g. Vollzugspläne

31. Vollzugspläne werden aufgrund der meist kurzen Aufenthaltsdauer nicht erstellt. Erst nach Verbüssen einer sechsmonatigen oder längeren Freiheitsstrafe erstellt die Vollzugseinrichtung zusammen mit der eingewiesenen Person einen Vollzugsplan. In der Planung können die Vollzugsbehörde sowie der Bewährungsdienst einbezogen werden.

⁸ Im Rahmen der Herbstsession 2012 beschloss das Parlament Art. 81 Abs. 2 AuG wie folgt anzupassen: „Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist nach Möglichkeit zu vermeiden und darf höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen im Bereich der Administrativhaft angeordnet werden.“

⁹ BBl 1994 I 305 ff., aber auch BGE 134 I 92 E. 2.3.3.



h. Medizinische Versorgung

32. Die ärztliche Betreuung erfolgt durch den Gefängnisarzt, Dr. med. Guyer. Er ist jeden Mittwoch im Gefängnis anwesend. Ansonsten ist er nach Bedarf abrufbar und rasch verfügbar. Eine Visite des Gefängnispsychiaters wird in der Regel vom Gefängnisarzt angeordnet.
33. Bei jedem Eintritt wird systematisch eine medizinische Untersuchung durchgeführt. Die vom Arzt verordneten Medikamente werden vom Vollzugspersonal abgegeben. In Notfällen wird der Insasse ins Kantonsspital transportiert. Eine zahnärztliche Versorgung wird nur in dringenden Fällen angeboten.

i. Informationen an die Insassen

34. Seit kurzem stehen gut dokumentierte Merkblätter sowie die Justizvollzugsverordnung und die Hausordnung in sechs verschiedenen Sprachen (Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch) zur Verfügung. Zudem gibt die Staatsanwaltschaft bei der ersten Einvernahme ein mehrsprachig verfügbares zweiseitiges Merkblatt für Inhaftierte ab.

j. Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

35. Im Gefängnis werden zehn Arbeitsplätze angeboten, acht in den Arbeitsräumen und zwei im Freizeitraum, was einem Deckungsgrad von knapp 30% entspricht. Die Räumlichkeiten im Arbeitsbetrieb sind teils sehr eng. Zudem steht für die Lagerung des Materials kein geeigneter Raum zur Verfügung. **Die Kommission ist der Ansicht, dass das Beschäftigungsangebot zu knapp ist und empfiehlt der Anstaltsleitung nach geeigneten Lösungen zu suchen, um dieses Angebot umfassender zu gestalten.**
36. Den Insassen stehen zwei Freizeiträume zur Verfügung, welche jedoch nur am Wochenende für Freizeitaktivitäten benutzt werden können, da diese während der Woche als Beschäftigungsräume dienen.
37. Im Erdgeschoss befindet sich eine Bibliothek. Bücher in unterschiedlichen Sprachen sowie Sprachkurse auf CD stehen zur Verfügung. Letzteres Angebot hat unter den Insassen viel Erfolg. Regelmässige Singkurse werden auch angeboten.

k. Kontakte mit der Aussenwelt

38. Die Anstalt verfügt über einen Besucherraum mit Trennscheibe. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuche für Insassen in Administrativhaft und im Strafvollzug in aller Regel ohne Trennscheibe zu erfolgen haben; für Häftlinge anderer Haftformen sollte die Möglichkeit gegeben sein, Besuche auch ohne Trennscheibe durchzuführen. Dies könnte beispielsweise durch eine versenk- oder hochziehbare Trennscheibe im Besucherraum gewährleistet werden.**
39. Besuche sind täglich möglich, zeitlich jedoch auf eine Stunde beschränkt. Pro Besuch können maximal drei Personen in Empfang genommen werden. Während Insassen in Ausländerrechtli-



cher Administrativhaft in der Regel täglichen Besuch empfangen können, ist der Besuch für Insassen im Strafvollzug und Untersuchungshäftlinge auf einmal pro Woche beschränkt.

40. Die Telefonbenutzung für Insassen in Ausländerrechtlicher Administrativhaft unterliegt keinen Einschränkungen, sofern der Insasse genügend Geld hat. Für Untersuchungshäftlinge bedarf es einer Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft. Insassen im Strafvollzug können alle sieben Tage (falls kein Beziehungsnetz in der Schweiz vorhanden) bzw. alle 14 Tage (falls ein Beziehungsnetz vorhanden) das Telefon benützen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen für Insassen im Strafvollzug zu restriktiv sind und empfiehlt deren Überarbeitung.**
41. Privatpersonen, sogenannte freiwillige Mitarbeiter führen pro Woche (vor allem an den Wochenenden) im Durchschnitt 6-8 Besuche durch und stehen den Gefangenen für Gespräche zur Verfügung.

I. Sozialdienst

42. Der Sozialdienst ist in der Regel einmal wöchentlich im Gefängnis anwesend. Er wird über Neueintritte und bevorstehende Entlassungen informiert. Insassen können sich mittels Formular für ein Gespräch anmelden.

m. Personal

43. Das Gefängnis verfügt über insgesamt 1400 Stellenprozente, was im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren eine Verdoppelung bedeutet. Das Arbeitsklima scheint gut zu sein. Die meisten verfügen über eine SAZ-Ausbildung. Weiterbildungen werden ebenfalls angeboten.

n. Management

44. Der Gefängnisleiter hinterliess bei der Delegation einen guten Eindruck. Er führt das Gefängnis mit viel Engagement und verfolgt einen pragmatischen Lösungsansatz. Dem Personal, der Polizei sowie der Staatsanwaltschaft ist der direkte Zugang zu allen Zellen gestattet. Diese pragmatische Lösung könnte im Ereignisfall allerdings Ursache für Differenzen und unklare Verantwortungsverhältnisse sein.
45. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass in diesem komplizierten Gebäude bislang keine kombinierte Feuer- und Polizeiübung stattgefunden hat. **Die Kommission empfiehlt, eine solche in den nächsten Monaten durchzuführen.**

o. Zusammenfassung

46. Die Kommission ist der Ansicht, dass die bestehende Infrastruktur zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ungenügend ist. Die infrastrukturellen Einschränkungen verunmöglichen den verschiedenen Haftregimes angemessene Rechnung zu tragen, was sich einschneidend auf die Bewegungsfreiheit auswirkt. Dies ist insbesondere bei Insassen in Ausländerrechtlicher Administrativhaft und bei weiblichen Insassen der Fall. Die Kommission ersucht deshalb den Regierungs- und Kan-



tonsrat des Kantons Schaffhausen, den Neubau des Sicherheitszentrums voranzutreiben.

III. **Synthese der Empfehlungen**

Körperdurchsuchungen

47. Die Kommission empfiehlt, die Leibesvisitationen zweiphasig durchzuführen. Zudem erachtet sie das Bücken des Körpers nach Vorne, um die Anuszone visuell zu kontrollieren, als wenig zielführend, um unerlaubte Gegenstände im oder am Körper wirklich zu entdecken. Die Kommission empfiehlt, diese Praxis in der Hausordnung festzuhalten.

Materielle Haftbedingungen – Infrastruktur

48. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Unterbringung in diesen Zellen unzumutbar ist und empfiehlt, diese in einer Übergangsphase nur für kurze Ausnahmefälle zu benutzen. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm sie zur Kenntnis, dass die Empfehlung umgesetzt wurde.

Disziplinarregime und Sanktionen

49. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Arrest bei Erwachsenen 14 Tage nicht überschreiten sollte und empfiehlt die Justizvollzugsverordnung entsprechend anzupassen.
50. Die Kommission empfiehlt, für die Benutzung der Sonderzellen ein entsprechendes Reglement zu erlassen und jeden Einsatz in einem Register aufzuführen.
51. Die Kommission empfiehlt, ein Reglement für den Einschluss in der pinkfarbenen Zelle zu erlassen.
52. Die Kommission empfiehlt, die im Art. 7 der Hausordnung enthaltene Bestimmung entsprechend zu ergänzen oder den Erlass eines internen Reglements zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen zu prüfen.

Haftregime

53. Die Kommission erachtet das Haftregime für Untersuchungshäftlinge als zu einschränkend und empfiehlt daher, unter Berücksichtigung der Kollusionsgefahr, wenn immer möglich die langen Einschlusszeiten durch ein situativ angepasstes Angebot an Freizeit- und Beschäftigungsaktivitäten zu reduzieren.
54. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, im Bereich der ausländerrechtlichen Administrativhaft so rasch als möglich die Schaffung einer eigenständigen Abteilung zu prüfen, welche die Ausgestaltung eines freieren Haftregimes ermöglicht. Anbieten könnte sich auch ein ausserkantonaler Vollzug dieser Haft.



55. Die Kommission empfiehlt dringend, Frauen bei mehr als einem einwöchigen Gefängnisaufenthalt ausserkantonale in einer geeigneten Anstalt unterzubringen.

Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten

56. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Beschäftigungsangebot zu knapp ist und empfiehlt der Anstaltsleitung nach geeigneten Lösungen zu suchen, um dieses Angebot umfassender zu gestalten.

Kontakt zur Aussenwelt

57. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Besuche für Insassen in Administrativhaft und im Strafvollzug in aller Regel ohne Trennscheibe zu erfolgen haben; für Häftlinge anderer Haftformen sollte die Möglichkeit gegeben sein, Besuche auch ohne Trennscheibe durchzuführen. Dies könnte beispielsweise durch eine versenk- oder hochziehbare Trennscheibe im Besucherraum gewährleistet werden.
58. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Regelung der Telefonbenutzung für Insassen im Strafvollzug zu restriktiv ist und empfiehlt deren Überarbeitung.

Management

59. Eine kombinierte Feuer- und Polizeiübung hat noch nie stattgefunden. Die Kommission empfiehlt, eine solche Ernstfallübung im Laufe der nächsten Monate durchzuführen.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Herr Jean-Pierre Restellini
Bundesrain 20
3003 Bern

Schaffhausen, 3. September 2013

Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen vom 16. und 17. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juli 2013 haben Sie uns den Schlussbericht über Ihren Besuch im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen vom 16. und 17. April 2013 zugestellt mit der Möglichkeit, uns schriftlich dazu zu äussern. Wir bedanken uns dafür und nehmen zu den einzelnen Ziffern gerne nachfolgend Stellung.

Ziffer 9:

Die Realisierung des geplanten Polizei- und Sicherheitszentrums wird sich leider wegen der schlechten finanziellen Lage des Kantons verzögern. Der Regierungsrat hat das Projekt im Zuge von einschneidenden Entlastungsmassnahmen zeitlich nach hinten verschieben müssen. Die Testplanung wird jedoch 2013 wie geplant abgeschlossen, so dass die Grundlagen für die Realisierung des Polizei- und Sicherheitszentrums jederzeit zur Verfügung stehen.

Ziffer 10:

Die Schaffhauser Polizei ist dem Finanzdepartement unterstellt und nicht dem Volkswirtschaftsdepartement.

Ziffer 14:

Der Ablauf der Leibesvisitation ist nach dem Besuch bereits umgestellt worden und verläuft nun wie empfohlen in zwei Phasen. Auf Grund von negativen Erfahrungen der Gefängnisleitung wird die Kontrolle der Anuszone aus Sicherheitsgründen beibehalten. Die Vorgehensweise bei einer Leibesvisitation wird bei der nächsten Revision in der Hausordnung angepasst.

Ziffer 16:

Die Zellen 16 und 29 werden nur noch bei Bedarf und für kurze Aufenthalte belegt.

Ziffern 17 und 18:

Die Situation mit den ungenügenden Platzverhältnissen ist erkannt und wird mit dem Bau des Polizei- und Sicherheitszentrums den heute geltenden Standards angepasst.

Ziffer 19:

Verbale Entgleisungen entsprechen weder der Arbeitsweise noch den ethischen und moralischen Grundsätzen des Aufsichtspersonals und werden in keiner Weise toleriert. Es wird explizit Wert auf eine korrekte Behandlung und Betreuung der Inhaftierten gelegt, wobei weder das Delikt, die Herkunft noch die Religion eine Rolle spielen. Sollte es in einzelnen Fällen trotzdem zu Verfehlungen kommen, so werden diese besprochen und mit allen Beteiligten bereinigt.

Ziffer 20:

Das Disziplinarwesen ist im Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat einheitlich geregelt. Dies soll auch so bleiben. Von daher sehen wir in dieser Angelegenheit momentan keinen Handlungsbedarf. Zumal in den letzten 13 Jahren kein Arrest verfügt worden ist, der die im Schlussbericht empfohlene Maximaldauer überschritten hat.

Ziffern 21 und 22:

Eine Reglementierung über den Verwendungszweck der drei Sonderzellen (Zelle 1 "Pinkzelle", Zelle 1a und Zelle 3) wird begrüsst und entsprechend in Auftrag gegeben. Ein Register über die Belegung der Zellen ist bereits eingeführt worden.

Ziffer 23:

Die Bestimmungen in Artikel 7 der Hausordnung werden bei einer Revision überprüft und angepasst.

Ziffern 24, 25, 26, 27 und 28:

In den letzten 13 Jahren sind viele Anpassungen zu Gunsten der Inhaftierten vorgenommen worden. Wegen der vorgegebenen Gebäudestruktur, den täglich wechselnden Belegungszahlen sowie der Komplexität der verschiedenen Haftarten ist es derzeit nicht möglich, die Haftbedingungen weiter zu öffnen. Allerdings werden sich bietende Veränderungen – soweit möglich und sicherheitstechnisch wie personell verantwortbar – auch weiterhin umgesetzt. Es ist festzuhalten, dass sämtliche Inhaftierten entweder im Arbeitsbetrieb, in den Freizeiträumen oder auf den Zellen arbeiten können, sofern genügend Arbeit vorhanden ist. Untersuchungsgefangene, die von der Verfahrensleitung für die "Gemeinschaft" freigegeben sind, werden automatisch vermehrt im Gefängnisalltag integriert.

Die Inhaftierten in der Ausländerrechtlichen Administrativhaft werden zukünftig nach Möglichkeit so untergebracht, dass eine eigene Abteilung gebildet werden kann. Eine Hafterleichterung in diesem Bereich ist möglich. In Einzelfällen wird zudem eine Verlegung in eine speziell dafür eingerichtete Institution in Betracht gezogen, falls dies möglich ist und sinnvoll erscheint.

Ziffer 29:

Einzelinhaftierte weibliche Insassen werden zukünftig soweit möglich in einer für sie geeigneten Institution untergebracht.

Ziffer 34:

Die erwähnten Merkblätter sowie die Haus- und Justizvollzugsverordnung stehen in den sechs Sprachen Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch (nicht Italienisch wie im Bericht aufgeführt) zur Verfügung.

Ziffer 35:

Die bemängelten Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden anerkannt. Eine weitere Verbesserung in diesen Bereichen ist allerdings mit den vorgegebenen Gebäudestrukturen und den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht möglich.

Ziffer 38:

Die Situation und die Möglichkeit einer Neugestaltung des Besucherraums B1/B2 wird überprüft.

Ziffer 40:

Die Bestimmungen zur Telefonbenutzung im Strafvollzug werden überarbeitet und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten entsprechend angepasst.

Ziffer 44:

Die Problematik der vielen Personen-Zu- und -Austrittsmöglichkeiten ist bekannt. Die zur Verfügung stehenden Personalressourcen des Gefängnisses lassen allerdings eine andere Lösung nicht zu.

Ziffer 45:

Eine kombinierte Feuer- und Polizeiübung wird wie empfohlen in den nächsten Monaten durchgeführt.

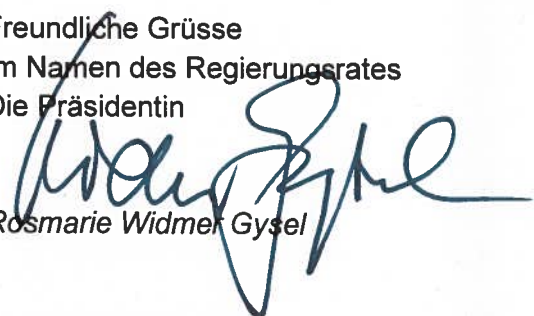
Ziffer 46:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die infrastrukturellen Gegebenheiten den heutigen Anforderungen und Standards im Freiheitsentzug nicht mehr genügen. Dies ist bereits seit längerer Zeit erkannt, weshalb auch die Planung eines neuen Polizei- und Sicherheitszentrums in Auftrag gegeben worden ist. Wie erwähnt hat das Projekt infolge der derzeitigen schlechten finanziellen Verhältnisse des Kantons Schaffhausen im Rahmen von einschneidenden Entlastungsmassnahmen vorläufig zurückgestellt werden müssen. Der Regierungsrat behält es indes weiterhin in seinen Regierungszielen und strebt seine baldmögliche Umsetzung an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin


Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Kantonales Gefängnis